Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neustetten für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 03.02.2020 folgende

H A U S H A L T S S A T Z U N G

für das Haushaltsjahr 2020

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.216.784
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.648.847
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**567.937**
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	**567.937**
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	**0**
1.9	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.5 und 1.8) von	**567.937**

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.875.819
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.782.194
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**1.093.625**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.712.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.102.000
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**5.390.000-**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**4.296.375-**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**0**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**4.296.375-**

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen belasten, wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 Euro.

§ 4 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.

   der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
   der Steuermessbeträge.

§ 5 Kleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

a) am 15. August 2020 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,

b) am 15. Februar 2020 und am 15. August 2019 je zur Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Ausgefertigt, Neustetten 03.02.2020

Gunter Schmid
Bürgermeister

Hinweis:
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 3 GemO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit von **Montag, den 16.03.2020 bis einschließlich Dienstag, den 24.03.2020** auf dem Rathaus in Remmingsheim, Zimmer 1.5, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Das Landratsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 25.02.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den Vollzug genehmigt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen

soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Neustetten, den 05.03.2020

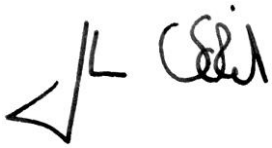

Gunter Schmid
Bürgermeister